



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 45919*01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
7,5 J x 18 H2

Typ: 75810

Inhaber der ABE
und Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH & Co. KG
D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 45919*01

Die ABE-Nr. 45919 erstreckt sich auf die Sonderräder 7,5 J x 18 H2, Typ 75810, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch-Ø in mm	Zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis-Ø in mm / Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	75810.37.05	ADX2 Ø63.4 x Ø54.1	54,1	580	1990	100/5	37
2	75810.37.05	ADX3 Ø63.4 x Ø56.1	56,1	580	1990	100/5	37
3	75810.37.05	ADX5 Ø63.4 x Ø57.1	57,1	580	1990	100/5	37
4	75810.46.08	ADY8 Ø72,6 x Ø60.1	60,1	720	2100	108/5	46
5	75810.46.08	ADY9 Ø72.6 x Ø63.4	63,4	720	2100	108/5	46
6	75810.46.08	ADY2 Ø72.6 x Ø65.1	65,1	720	2100	108/5	46
7	75810.37.09	ADY2 Ø72.6 x Ø65.1	65,1	690	2100	110/5	37
8	75810.37.10	ADY6 Ø72.6 x Ø57.1	57,1	690	2100	112/5	37
9	75810.51.10	ADY6 Ø72.6 x Ø57.1	57,1	720	2100	112/5	51
10	75810.37.10	ADY4 Ø72.6 x Ø66.5	66,6	690	2100	112/5	37
11	75810.51.10	ADY4 Ø72.6 x Ø66.5	66,6	720	2100	112/5	51
12	75810.45.12	ADY8 Ø72.6 x Ø60.1	60,1	720	2100	114,3/5	45
13	75810.45.12	ADY1 Ø72.6 x Ø64.1	64,1	720	2100	114,3/5	45
14	75810.45.12	ADY3 Ø72.6 x Ø66.1	66,1	720	2100	114,3/5	45
15	75810.45.12	ADY5 Ø72.6 x Ø67.1	67,1	720	2100	114,3/5	45
16	75810.42.14	ohne Ring	72,6	650	1990	120/5	42
17	75810.37.05	ADX6 Ø63.4 x Ø58.2	58,1	580	1990	100/5	37

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55192504 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des §13 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) zu veranlassen.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

3

Nummer der ABE: 45919*01

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 21.03.2007 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 25.04.2007
Im Auftrag

(Hansen)



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 55192504



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 45919*01

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad

Modell SIRIUS
 Typ 75810
 Radgröße 7,5 J x 18 H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Ein- press- -tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abroll- umfang (mm)	Gültig ab Herstell- datum
.37.05	75810.37.05 / ADX 2 Ø 63,4 x Ø 54,1	5/100/54,1	37	580	1990	10/2004
.37.05	75810.37.05 / ADX 3 Ø 63,4 x Ø 56,1	5/100/56,1	37	580	1990	10/2004
.37.05	75810.37.05 / ADX 5 Ø 63,4 x Ø 57,1	5/100/57,1	37	580	1990	10/2004
.46.08	75810.46.08 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/108/60,1	46	720	2100	10/2004
.46.08	75810.46.08 / ADY 9 Ø 72,6 x Ø 63,4	5/108/63,4	46	720	2100	10/2004
.46.08	75810.46.08 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/108/65,1	46	720	2100	10/2004
.37.09	75810.37.09 / ADY 2 Ø 72,6 x Ø 65,1	5/110/65,1	37	690	2100	10/2004
.37.10	75810.37.10 / ADY 6 Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	37	690	2100	10/2004
.51.10	75810.51.10 / ADY 6 Ø 72,6 x Ø 57,1	5/112/57,1	51	720	2100	10/2004
.37.10	75810.37.10 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/112/66,6	37	690	2100	10/2004
.51.10	75810.51.10 / ADY 4 Ø 72,6 x Ø 66,5	5/112/66,6	51	720	2100	10/2004
.45.12	75810.45.12 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/114,3/60,1	45	720	2100	10/2004
.45.12	75810.45.12 / ADY 1 Ø 72,6 x Ø 64,1	5/114,3/64,1	45	720	2100	10/2004
.45.12	75810.45.12 / ADY 3 Ø 72,6 x Ø 66,1	5/114,3/66,1	45	720	2100	10/2004
.45.12	75810.45.12 / ADY 5 Ø 72,6 x Ø 67,1	5/114,3/67,1	45	720	2100	10/2004
.42.14	75810.42.14 / ohne Ring	5/120/72,6	42	650	1990	10/2004
.37.05	75810.37.05 / ADX 6 Ø 63,4 x Ø 58,2	5/100/58,1	37	580	1990	10/2004

Kennzeichnung

KBA-Nummer	45919
Herstellerzeichen	ATS
Radtyp und Ausführung	75810 (s.o.)
Radgröße	7,5Jx18H2
Einpreßtiefe	ET (s.o.)
Gießereikennzeichen	EXC
Herkunftsmerkmal	-
Herstellungsdatum	Monat und Jahr

Befestigungselemente

Die zu verwendenden Befestigungselemente sowie deren Anzugsmomente sind den Verwendungsbereichsgutachten zu entnehmen.

Prüfungen

Die o.g. Sonderräder wurden gemäß den Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger vom 25.November 1998 geprüft.

Folgende Prüfungen wurden mit positivem Ergebnis abgeschlossen:

- Biegeumlaufprüfung
- Abrollprüfung
- Impactprüfung

Folgende Testdaten liegen der Impactprüfung zugrunde:

Anschluß	Reifengröße	Einpreßtiefe (mm)	Statische Radlast (kg)
5/100	215/35R18	37	580
5/112	215/35R18	51	720
5/120	215/35R18	42	650

Aufgrund bereits positiv durchgeführter Prüfungen an vergleichbaren Rädern des genannten Radtyps sind die folgenden Prüfungen nicht mehr erforderlich:

- Felgenhornprüfung
- Salzsprühtest

Die Maße und Toleranzen entsprechen in wesentlichen Punkten der ETRTO.

Die Zusammensetzung, die Festigkeitswerte und das Korrosionsverhalten des verwendeten Werkstoffes sind in der Radbeschreibung des Herstellers aufgeführt.

Das Gewicht einer unlackierten Probe betrug 12,13 kg.

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder an den in den Verwendungsbereichsgutachten genannten Fahrzeugen und den dort aufgeführten Bedingungen zu verwenden.

Anlagen

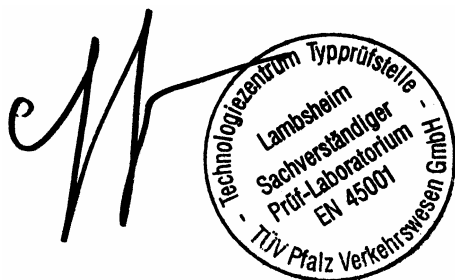
Beschreibung	-	19.10.2004
Radzeichnung	0604-SIRIUS75810-365	17.06.2004
Befestigungsmittelzeichnung	B27	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17A28	-
Befestigungsmittelzeichnung	B13	-
Befestigungsmittelzeichnung	C17D30	-
Befestigungsmittelzeichnung	D2	-
Befestigungsmittelzeichnung	D6	-
Befestigungsmittelzeichnung	D13	-
Zentrierringzeichnung	63345	22.02.1992
	mit Änderung vom	17.02.1993
Zentrierringzeichnung	7265	16.12.1992
	mit Änderung vom	09.06.1999
Nabenkappenzeichnung	EC-26	20.03.2003

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 3.

Gegen die Erteilung einer Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen unsererseits keine technischen Bedenken.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 21.März 2007



TUFAN

00106035.DOC

Anlage 4 zum Gutachten Nr. **55192504** (2. Ausfertigung)

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad 7,5Jx18H2 Typ 75810
 Hersteller ATS Leichtmetallräder GmbH

Seite 1 von 4

Auftraggeber ATS Leichtmetallräder GmbH
 Bruchstraße 32-34
 67098 Bad Dürkheim
 QM-Nr.: QA 05 100 8055/5

Prüfgegenstand PKW-Sonderrad
 Modell SIRIUS
 Typ 75810
 Radgröße 7,5Jx18H2
 Zentrierart Mittenzentrierung

Ausführung	Kennzeichnung Rad/ Zentrierring	Lochzahl/ Lochkreis- (mm)/ Mittenloch-ø (mm)	Einpress- tiefe (mm)	Rad- last (kg)	Abrollumfang (mm)
.46.08	75810.46.08 / ADY 8 Ø 72,6 x Ø 60,1	5/108/60,1	46	720	2100

Kennzeichnungen

KBA-Nummer 45919
 Herstellerzeichen ATS
 Radtyp und Ausführung 75810 (s.o.)
 Radgröße 7,5Jx18H2
 Einpresstiefe ET (s.o.)
 Giessereikennzeichen EXC
 Herkunftsmerkmal -
 Herstelldatum Monat und Jahr

Befestigungsmittel

Nr.	Art der Befestigungsmittel	Bund	Anzugsmoment (Nm)	Schaftlänge (mm)	Artikel-Nr.
S01	Schraube M12x1,5	Kegel 60°	110	28	VS-Set 2850
S02	Schraube M14x1,5	Kegel 60°	110	30	VS-Set 2852

Prüfungen

Die Sonderradprüfungen wurden vom TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH (Gutachten Nr. 55192504) durchgeführt.

Entsprechend den Kriterien des VdTÜV Merkblattes 751 (in der jeweils gültigen Fassung) wurden an den im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeugen Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsprüfungen durchgeführt.

Verwendungsbereich

Hersteller Renault
 Spurverbreiterung innerhalb 2% / Fahrwerksfestigkeitsnachweis liegt vor

Handelsbezeichnung Fahrzeug-Typ ABE/EWG-Nr.	kW-Bereich	Reifen	Reifenbezogene Auflagen und Hinweise	Auflagen und Hinweise
Renault Espace K e2*98/14*0265*..	85-177	235/45R18	R37 T98	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 A74 S02
	85-177	245/45R18	T00 T96	
Renault Laguna G e2*98/14*0206*..	66-152	225/40R18	T88 T89 T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 A74 B02 Car Lim S01
Renault Safrane B54 G199, e2*93/81*0063*.., e2*98/14*0063*..	82-140	225/40R18	T88 T89 T91	A02 A04 A05 A08 A09 A12 A14 A18 B02 S02
Renault VelSatis J e2*98/14*0263*.. bis MJ 2002	78-177	235/45R18	A11 R37 T92 T94	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 Srv S01
Renault VelSatis J e2*98/14*0263*.. ab MJ 2003	78-177	235/45R18	A11 R37 T92 T94	A02 A04 A05 A08 A09 A14 A18 A74 Srv S02

Auflagen und Hinweise

A02 Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.

Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

A04 Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen, mit Ausnahme der M+S-Profile, sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und achsweise eines Profiltyps zulässig. Bei Verwendung unterschiedlicher Profiltypen auf Vorder- und Hinterachse ist die Eignung für das jeweilige Fahrzeug durch den Reifen- oder Fahrzeughersteller zu bestätigen.

A05 Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.

A08 Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.

A09 Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.

A11 Es dürfen nur feingliedrige Schneeketten an den laut Betriebsanleitung dafür vorgesehenen Achsen verwendet werden.

A12 Die Verwendung von Schneeketten ist nicht zulässig.

A14 Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebengewichte unterhalb der Felgenschulter angebracht werden.

A18 Es sind nur schlauchlose Reifen und Metallschraubventile mit Befestigung von außen, die weitgehend den Normen DIN, E.T.R.T.O oder Tire and Rim entsprechen, zulässig. Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

A74 Bei Fahrzeugen mit serienmäßigem elektronischen Reifendruckkontrollsystem (RDK, RDC) können auch die Serien-Ventile verwendet werden. Bei der Montage/Demontage der Ventile mit Elektronikteil und der Reifen sind die Hinweise, Vorgaben und Montaganleitungen des Ventil-, Fahrzeug- oder Sonderradherstellers unbedingt zu beachten!

B02 Vor Montage der Sonderräder sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Anschlußflanschen des Fahrzeugs zu entfernen.

Car Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Kombilimousine (Avant, Break, Caravan, Kombi, Station-Wagon, Tourer, Turnier, Touring,..).

Lim Die Rad/Reifen-Kombination ist zulässig für Fahrzeugausführungen der Aufbauart Limousine.

R37 Diese Reifengröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig ausschließlich mit größerer und/oder breiterer Bereifung ausgerüstet sind.

S01 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S01 (siehe Seite 1) verwendet werden.

S02 Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsmittel Nr. S02 (siehe Seite 1) verwendet werden.

Srv Zur Befestigung der Sonderräder an Fahrzeugen bis MJ 2002 dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsschrauben M12x1,5; ab MJ 2003 dürfen nur die mitgelieferten Befestigungsschrauben M14x1,5; (siehe Tabelle Befestigungsmittel Seite 1) verwendet werden.

T00 Reifen (LI 100) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1600 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T88 Reifen (LI 88) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1120 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T89 Reifen (LI 89) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1160 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T91 Reifen (LI 91) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1230 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T92 Reifen (LI 92) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1260 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T94 Reifen (LI 94) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1340 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T96 Reifen (LI 96) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1420 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

T98 Reifen (LI 98) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1500 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16 bzw. Zulassungsbescheinigung Feld 8).

Hinweise zum Sonderrad

entfällt

Prüfergebnis

Aufgrund der durchgeführten Prüfungen bestehen keine technischen Bedenken o.g. Sonderräder unter Beachtung der Auflagen und Hinweise zu verwenden.

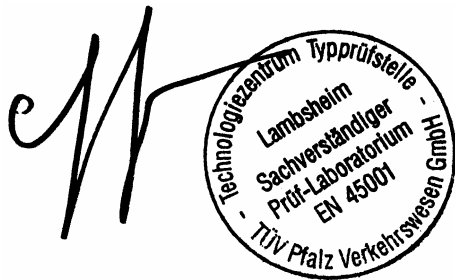
Die in diesem Gutachten aufgeführten Fahrzeugtypen entsprechen auch nach der Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich entsprechende Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 bis 4 und gilt für Sonderräder ab Herstellungsdatum Oktober 2004.

Der Nachweis eines QM Systems gemäß Anlage XIX zu §19 StVZO liegt vor.

Prüflaboratorium Technologiezentrum Typprüfstelle der TÜV Pfalz Verkehrswesen GmbH akkreditiert von der Akkreditierungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes. Bundesrepublik Deutschland unter der DAR-Registrier-Nr.: KBA-P 00008-95

Lambsheim, 14.März 2007



TUFAN

00105495.DOC